

Paragraph 1.1

Der Verein hat den Namen "Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft in der Wirtschaft e.V."

Paragraph 1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Paragraph 2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Paragraph 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Vergabe von Forschungsaufträgen zu den Grundsätzen und praktischen Erfahrungen des In- und Auslandes hinsichtlich der betrieblichen Partnerschaft als eines Teilgebietes der Sozial- und Wirtschaftswissenschaft.

Paragraph 2.2

Zu dieser Tätigkeit im Sinne des § 2.1 gehört es auch, die Verbindung mit in- und ausländischen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu pflegen, zum Ausgleich der Gegensätze zwischen den Sozial- und Leistungspartnern durch Erfahrungsaustausch, Beratung und Erstellung von Gutachten beizutragen und den gesetzgebenden Körperschaften auf sozial- und wirtschaftspolitischem Gebiet Anregungen zu geben.

Paragraph 3

Betriebliche Partnerschaft ist eine vertraglich vereinbarte Form der Zusammenarbeit zwischen Unternehmensleitung und Mitarbeitern. Sie soll allen Beteiligten ein Höchstmaß an Selbstentfaltung ermöglichen und durch verschiedene Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung bei entsprechender Mitverantwortung einer Fremdbestimmung entgegenwirken. Notwendiger Bestandteil dieser Partnerschaft ist die Beteiligung der Mitarbeiter am gemeinsam erwirtschafteten Erfolg, am Kapital des Unternehmens oder an beidem.

Paragraph 4.1

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Paragraph 4.2

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Paragraph 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 6

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Paragraph 7.1

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Paragraph 7.2

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt, soweit die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gegeben sind, durch den geschäftsführenden Vorstand oder den dabei stimmberechtigten Geschäftsführer auf Antrag; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Über die zulässige Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

Paragraph 7.3

Als Jahresbeitrag wird erhoben:

- a) von Unternehmungen: Ein Beitrag, dessen Höhe sich nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung richtet;
- b) von Einzelpersonen und juristischen Personen, die nicht Unternehmungen im Sinne von Ziffer a) sind: Ein Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Paragraph 7.4

Die Mitglieder haben Anspruch auf den kostenlosen Bezug eines Exemplars der AGP-Zeitschrift und auf die kostenlose Benutzung der AGP-Fachbücherei im Rahmen der allgemeinen Benutzungsordnung.

Paragraph 8.1

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Paragraph 8.2

Sofern der Austritt nicht bis zum 30. September eines Jahres erfolgt, ist für das nächste Jahr der volle Beitrag zu entrichten.

Paragraph 8.3

Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens oder wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann hiergegen Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben.

Paragraph 9

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

Paragraph 10.1

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens 18 Mitgliedern des Vereins.

Paragraph 10.2

Ein Vorstandsmitglied übt sein Amt ab dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der seine Wahl erfolgt, für die Dauer von drei Jahren aus. Das Vorstandsamt endet mit dem Tag der Mitgliederversammlung im dritten Jahr nach der Wahl oder durch jederzeit möglichen Widerruf durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist dreimal zulässig.

Paragraph 10.3

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für drei Jahre einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bleiben bis zur erfolgten Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Paragraph 10.4

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder eines anderen Vorstandsmitgliedes hat eine Nachwahl beschleunigt zu erfolgen.

Paragraph 10.5

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Paragraph 10.6

Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung binnen drei Wochen stattfinden

Paragraph 10.7 Entfällt

Paragraph 10.8

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben beratende Ausschüsse bilden.

Paragraph 11 und 12 Entfallen

Paragraph 13.1

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Paragraph 13.2

Der Vorstand lädt spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung dazu ein.

Paragraph 13.3

Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Paragraph 13.4

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Paragraph 13.5

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Protokoll beurkundet, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Paragraph 14.1

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, sowie für die Dauer von drei Jahren zwei Kassensprüfer. Dem Vorstand muss mindestens ein Arbeitnehmervertreter angehören.

Paragraph 14.2

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen. Sie entlastet den Vorstand und kann Empfehlungen für seine Arbeit geben. Sie beschließt über Satzungsänderungen.

Paragraph 15

Ein Geschäftsführer, der nicht notwendig Vereinsmitglied sein muss, kann vom Vorstand bestellt werden und führt als Vertreter im Sinne des § 30 BGB die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer Ordnung, die vom Vorstand zu bestätigen ist.

Paragraph 16

Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Anwesenden der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung dies beschließt.

Paragraph 17.1

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ein Hochschulinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, das es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, das gleiche oder ähnliche Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung verfolgt.

Paragraph 17.2

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.